Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe

des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM)

vom 2. September 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBI. S. 473, 475) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBI. S. 62) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBI. S. 473) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.09.2025 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain

Friedhof Mainz-Mombach

Friedhof Mainz-Bretzenheim

Friedhof Mainz-Drais

Friedhof Mainz-Ebersheim

Friedhof Mainz-Finthen

Friedhof Mainz-Gonsenheim

Friedhof Mainz-Hechtsheim

Friedhof Mainz-Marienborn

Friedhof Mainz-Laubenheim

Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)

Friedhof Mainz-Weisenau alt

Friedhof Mainz-Weisenau neu

Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

110 Die oben aufgeführten Friedhöfe werden gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes als eine öffentliche Einrichtung behandelt. Für die Benutzung der Einrichtung des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

210 Gebührenschuldner ist:

- wer eine oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, beantragt oder in Auftrag gibt,
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder
- zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

II. Bestattungen

§ 3 Erdbestattungen

Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

321	in einer Reihengrabstätte	1.335,00 €
322	in einer Wahlgrabstätte	1.887,00€
323	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte	285,00 €
324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	156,00 €
325	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen	
	je Urne	72,00€

§ 4 Urnenbeisetzungen

450	Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und
	Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:

452	Beisetzung einer Urne in einem
	Erdgrab

316,00€

453 Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium

244,00 €

§ 5 Benutzung der Trauerhallen

530 Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:

285,00€

Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:

100,00€

532 Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um

57,00€

533 Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um

28,00€

534 Für das Abhalten einer Trauerfeier vor der Trauerhalle bzw. auf dem Friedhofsgelände im Rahmen einer Beisetzung, wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von

	der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	100,00€
535	Für das Abhalten einer Trauerfeier über die Zeit nach 534 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	33,00 €
536	Für das Überführen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck im Rahmen einer Beisetzung, aus den benachbarten Kirchen der Friedhöfe: - Ebersheim - Hechtsheim - Laubenheim - Marienborn soweit dort die Trauerfeier abgehalten wurde:	57,00€

III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erd- und Urnengräber

610	Für (volle		
	611	Bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.695,00 €
	612	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.474,00 €
	613	Für das Ausbetten einer Urne je Urne	188,00€
	614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische	72,00€

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

710		Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:			
	711	Einstellige Grabstätte Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	3.361,00 €		
	712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.098,00€		

	715	Gruftplatz auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	3.361,00 €
	716	Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V ge- mäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssat- zung Je Jahr und Stelle	59,00€
	720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	2.827,00 €
730		Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern be- je Verlängerungsjahr	
	731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	112,00€
	732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	103,00€
	733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	112,00€
	745	Bei einstelligen Grabstätten für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	94,00€
		§ 8	
		Reihengräber	
	811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.172,00 €
	813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	523,00€
	814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	644,00 €
	816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.356,00 €

§ 9 Urnenwahlgräber

	911	Grabstätte für 2 Urnen	1.736,00 €
	914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	2.032,00 €
	916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.332,00 €
	917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.389,00€
	923	Grabstätte für 2 Urnen als Rebstock	2.389,00€
920		as 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte wer- olgende Gebühren erhoben:	
	921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.379,00€
	922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	7.219,00 €
930		erlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern be e Verlängerungsjahr	-
	931	Grabstätte für 2 Urnen	57,00€
	934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	67,00€
	936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00€
	937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	79,00€
940		erlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern be- e Verlängerungsjahr	
	941	für 1 Urne als Wahlgrab	34,00€
	942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	180,00€
		§ 10 Urnenreihengräber	
	1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	712,00€
	1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	599,00€
	1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	902,00€
	1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	454,00€

		1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.242,00€
		1018	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rebstock	1.242,00 €
			§ 11	
			Kolumbarien	
	1110		as 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder nkammer	
		1111	Für 1 - 2 Urnen	2.224,00 €
		1112	Bis zu 4 Urnen	2.690,00€
	1120	Die V rungs	erlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Verlänge- jahr	
		1121	Für 1 - 2 Urnen	74,00€
		1122	Bis zu 4 Urnen	89,00€
		1123	Bis zu 6 Urnen	105,00€
		ı.		
V.	Verwal	tungs	kosten	
			§ 12 Genehmigung	
		1212	Für die Genehmigung der Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung sowie der Genehmigung eines individuellen Zugangs zu den Indoor-Kolumbarien auf den jeweiligen Friedhöfen. Je Chipkarte jährlich	46,00 €
		1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb der Stadt Mainz eingeäschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	23,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

1320

§ 13 Abräumen von Gräbern

a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer nachfolgende Gebühren erhoben:

1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderrei-
hengräbern gemäß Ziffer 813)	

1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	116,00€		
1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	465,00€		
1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grab- mal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	698,00€		
Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern				
1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	60,00€		
1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	232,00€		
1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grab- mal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder			

349,00€

1330 Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.

grababdeckender Platte

b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

VII. Sonstiges

§ 14 Sonstige Leistungen

1411	Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes	46,00 €
1442	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige	115,00€

1443	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schriftta- feln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschluss- platten von Kolumbarien	46,00€
1444	Für die Bearbeitung eines Aus- oder Umbettungsantrages	92,00€
1480	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	
1482	Für die Nutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	99,00€
1483	Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag	9,00€

VIII. Härtefallregelung

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 02.11.2022 außer Kraft.

Mainz, 02.09.2025

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.